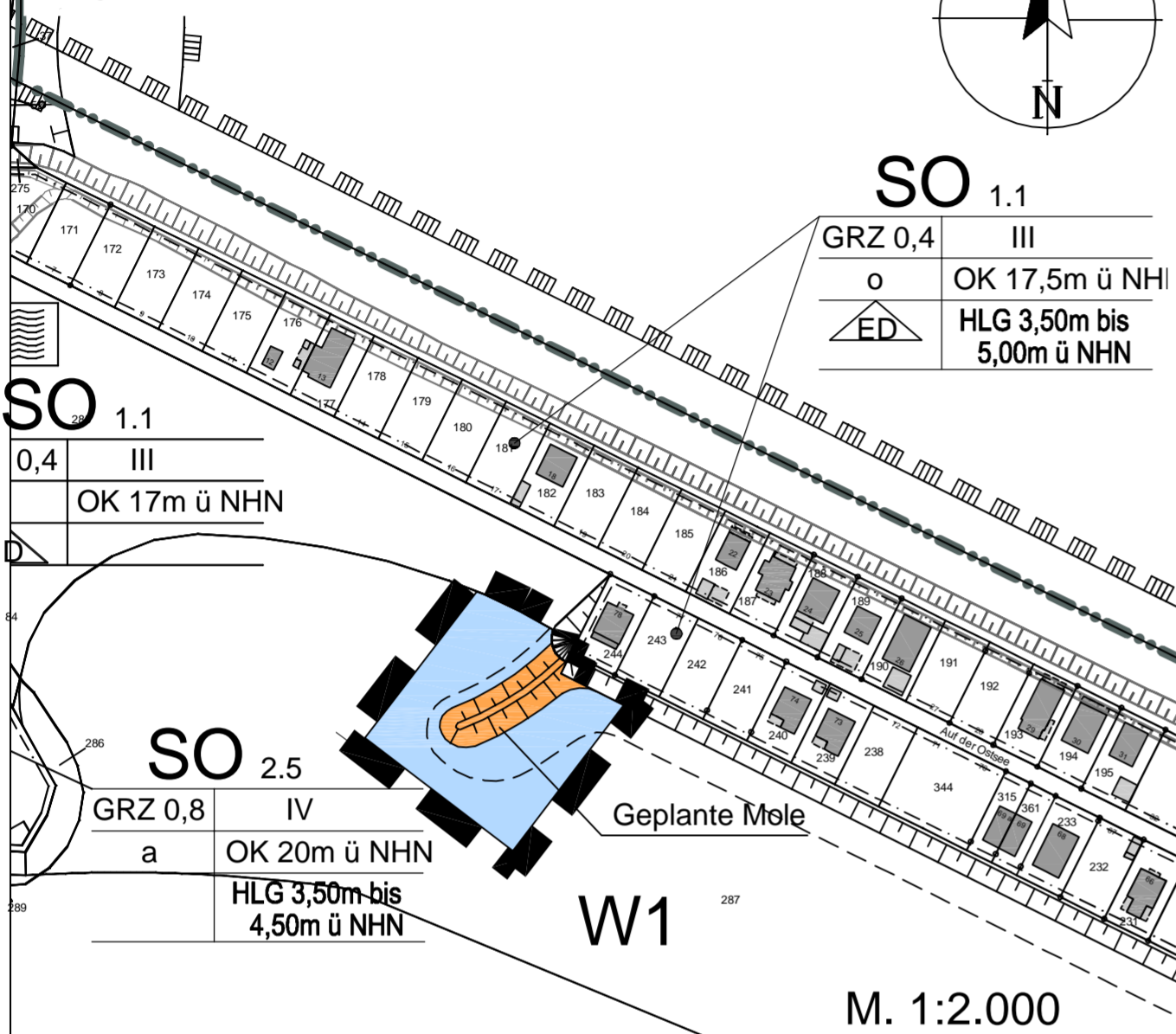


SATZUNG DER STADT KAPPELN ÜBER DIE 11. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 65 "PORT OLPENITZ"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.03.2017 folgende Satzung über die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 'Port Olpenitz', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Es gilt die BauNVO 1990/2013



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.11.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 26.01.2017 durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 23.01.2017 den Entwurf der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.02.2017 bis zum 02.03.2017 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.01.2017 durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.01./02.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kappeln, den
.....
(Traulsen)
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den
.....
(Unterschrift)

8. Die Stadtvertretung hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 22.03.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kappeln, den
.....
(Traulsen)
Bürgermeister

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kappeln, den
.....
(Traulsen)
Bürgermeister

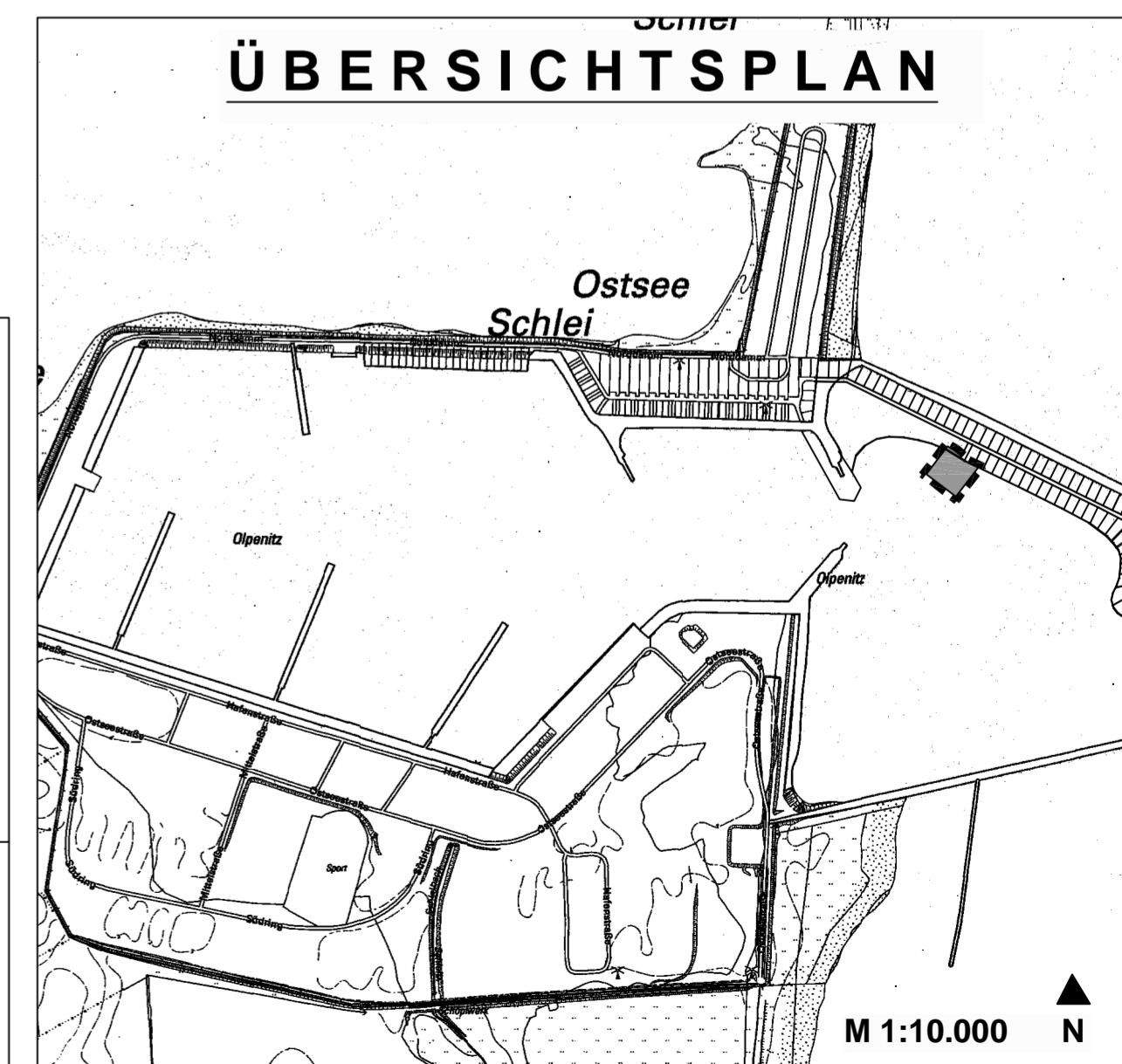
11. Der Beschluss der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Kappeln, den
.....
(Traulsen)
Bürgermeister

11. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 65 DER STADT KAPPELN

Port Olpenitz

betreffend einen Wellenbrecher am Strand an der Nordmole im nordöstlichen Bereich vom OstseeResort Olpenitz



STAND: 06.03.2017 / geändert 13.03.2017

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
SO 1.1	Sondergebiete, hier: Ferienhausgebiet	§ 9 (1) 1 BauGB § 10 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, hier 0,4	§ 9 (1) 1 BauGB § 16,17,19 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16, 20 BauNVO
OK 17,5m ü NHN	Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß Oberkante OK, hier: 17,5m über NHN	§ 16,18 BauNVO
Höhenlage		
HLG 3,50 m bis 5,00 m üNHN	Höhenlage der Gebäude (Erdgeschossfußbodenhöhe) innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen von 3,50m bis 5,00m über NHN	§ 9 (3) 1 BauGB
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		
o	offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
Wasserflächen		
W1	Sportboothafen	§ 9 (1) 16 BauGB

TEXT (TEIL B)

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Keine Änderungen - Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 gelten in vollem Umfang weiter.

Sonstige Planzeichen

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Grundstücksgrenzen

290 Flurstücksnummer